

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Staatssekretär Rüdiger Malter
Postfach 3761
39012 Magdeburg

vorab per Mail:

ruediger.malter@sachsen-anhalt.de
lena.hertel@sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Schreiben vom 14.10.2025

pa/DS

24.10.2025

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes über das Sondervermögen „Infrastruktur“ (Infrastruktur-Sondervermögensgesetz – Inf-SVG)

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Malter,

wir bedanken uns für die Übersendung des im Betreff genannten Gesetzentwurfes. Gern nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

I. Allgemeine Anmerkungen

Mit dem Inf-SVG soll die Grundlage geschaffen werden, das Bundes-Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität auf Landesebene ebenfalls in Form eines Sondervermögens zügig, sachgerecht, ressourcenschonend und bürokratiearm umzusetzen; eine Grundausrichtung, die wir sehr befürworten.

Dem Landessondervermögen sollen gem. § 2 Inf-SVG alle nach § 2 Abs. 1 LuKIFG auf Sachsen-Anhalt entfallenden Bundesmittel i. H. v. 2.613.900.000 Euro zufließen und gem. § 3 Abs. 2 und 3 Inf-SVG mit einem Volumen von 1.568.340.000 Euro auf die Kommunen (60 v. H.; „*Kommunalarm*“) und 1.045.560.000 Euro (40 v. H.; „*Landesarm*“) auf das Land Sachsen-Anhalt vorverteilt werden.

Das Volumen des im Gesetzentwurf vorgesehenen „*Kommunalarms*“ liegt mit 60 v. H. auf dem Niveau der im Entwurf zum LuKIFG ursprünglich vorgesehenen Mindestbeteiligungsquote für Kommunen und bleibt damit hinter unserer ursprünglichen Forderung einer mindestens 70 %-igen Beteiligung zurück. Allerdings hat das Land Sachsen-Anhalt im Rahmen der am 16.09.2025 mit den kommunalen Spitzenverbänden geschlossenen Vereinbarung zur landesrechtlichen Umsetzung des LuKIFG zugesichert, dass über den Anteil der beim Land verbleibenden Mittel auch kommunale Maßnahmen in den förderfähigen Bereichen einbezogen

werden. So soll angestrebt werden, dass insgesamt zwei Drittel der auf Sachsen-Anhalt entfallenden Mittel für die kommunale Infrastruktur verwendet werden.

Wünschenswert wäre, dass diese Absichtserklärung ausdrücklich auch im Gesetz fixiert wird. Aktuell lässt sich ausschließlich der Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 3 und zu § 6 entnehmen, dass es möglich ist, aus dem Landesarm auch kommunale Vorhaben zu finanzieren.

Die angedachte vollständige pauschale Weiterreichung des Kommunalarms bewerten wir als sehr positiv. Dies ermöglicht im Sinne einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung die gezielte Mittelverwendung nach den notwendigen Erfordernissen vor Ort.

Angesichts unserer ursprünglichen Forderung nach einer Verteilung der LuKIFG-Mittel nach den jahrelang bewährten Regelungen der Investitionspauschale gemäß § 16 FAG 2023 sehen wir – wie bereits bei der Mitzeichnung des Vorschlages zur Binnenverteilung deutlich gemacht – die nunmehr in § 7 entsprechend der Vereinbarung fixierten Maßstäbe zur Binnenverteilung als einen politischen Kompromiss. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass dieser Kompromiss nicht die uneingeschränkte Zustimmung all unserer Mitglieder findet. Gleichwohl tragen wir ihn mit, um den Prozess im Interesse aller Kommunen lösungsorientiert und zielstrebig voranzubringen.

Hervorheben wollen wir an dieser Stelle, dass wir die niederschwellige Ausgestaltung des Fördermittelverfahrens (§ 9), der Berichtspflichten der Kommunen (§ 10) und des Nachweises der Mittelverwendung (§ 12) sehr positiv bewerten und begrüßen. Aufgrund des weit gefassten Förderkataloges wäre es wünschenswert, wenn die Investitionsbank die Kommunen bei Zweifeln hinsichtlich der Förderfähigkeit beraten könnte. An geeigneter Stelle sollte im Gesetz ergänzend formuliert werden, dass den Kommunen bei der Maßnahmenauswahl ein weiter Beurteilungsspielraum zukommt und dass im Rahmen einer etwaigen Prüfung die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Investitionsmaßnahme maßgeblich sind.

Dies vorweggenommen, gestatten Sie uns nachfolgende Anmerkungen zu den einzelnen die Kommunen betreffenden Regelungen.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

§ 6 Zuwendungen an Dritte

Wir bitten um eine transparente Ausgestaltung der Verfahren, um den Kommunen oder ihren Aufgabenträgern frühzeitig die Möglichkeit zu geben, zusätzlich Fördermittel bei der richtigen Institution beantragen zu können.

Begründung:

Die Kommunen sollen wie oben ausgeführt am „Landesarm“ partizipieren können. Aktuell regelt § 6, dass Zuwendungen an Dritte von den zuständigen obersten Landesbehörden selbst oder der Investitionsbank gewährt werden.

§ 7 Kommunale Pauschalbudgets

In § 7 Abs. 3 Nr. 3 muss es heißen:

„Die Aufteilung der Zuweisungsmasse ... zwischen der Gruppe der Landkreise und der Gruppe der Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden ...“

Begründung:

Die Verbandsgemeinden gehören zu den kreisangehörigen Gemeinden. Im Gesetz im Übrigen, z. B. unter § 7 Abs. 3 Nr. 4, 5c) ist die Formulierung wie hier vorgeschlagen gewählt worden.

Wir bitten um Prüfung, ob es für die Berücksichtigung der Finanzschwäche tatsächlich gewollt ist, nicht die steuerkafterwirtschaftende Mitgliedsgemeinde in den Blick zu nehmen.

Begründung:

Für die Festlegung der Finanzschwäche stellt der Gesetzesentwurf gem. § 7 (3) Nr. 5 bei den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden auf die durchschnittliche Steuerkraft pro Gesamtansatz ab. Bei den Verbandsgemeinden werden die Steuerkraftmesszahlen und Gesamtansätze ihrer Mitgliedsgemeinden dazu addiert. Dieses Verfahren lässt unberücksichtigt, dass die Mitgliedsgemeinden innerhalb einer Verbandsgemeinde finanziell sehr unterschiedlich aufgestellt sein können. Für eine finanzschwache Mitgliedsgemeinde wird somit u. U. nicht der in § 7 Abs. 3 Nr. 4 festgelegte Zuschlag in Höhe von 50 v. H. auf die Einwohnerzahl zur Anwendung gebracht.

Das pauschale Budget könnte gleichwohl den Verbandsgemeinden zufließen, indem die auf die Mitgliedsgemeinden nach der Berechnung entfallenden Anteile zusammengerechnet werden.

§ 8 Verwendung der kommunalen Pauschale

Wir schlagen vor, § 8 wie folgt zu ergänzen und zu ändern:

- (1) *Die Kommunen verwenden die ihnen nach § 7 Abs. 2 zugewiesenen kommunalen Budgets für Sachinvestitionen in Infrastruktureinrichtungen, die der kommunalen Aufgabenerfüllung dienen, sowie notwendige Begleit- und Folgemaßnahmen im Rahmen des § 2 Abs. 3 und 4 der zwischen Bund und Ländern geschlossenen Vereinbarung. Zu den förderfähigen Sachinvestitionen gehören auch bauliche Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Sanierung von Vermögensgegenständen des Infrastrukturvermögens.*
- (2) *Die Kommunen dürfen im Rahmen des Absatz 1 Sachinvestitionen in Infrastrukturmaßnahmen Dritter fördern. § 6 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere die Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden, kommunale Wohnungsunternehmen und freie Träger kommunaler Aufgaben.*
- (3) *Der Entscheidung über die Durchführung der Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben zu Grunde zu legen.*

Begründung zu § 8 Abs. 1 neu – abweichende haushaltsrechtliche Investitionsbegriffe:

Die ausdrückliche Benennung von baulichen Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Sanierung erscheint uns erforderlich, weil im kommunalen Haushaltsrecht ein vom Landes- bzw. Bundesrecht abweichender Investitionsbegriff gilt. Während im Bund und Land

beispielsweise Baumaßnahmen grundsätzlich investiv zu veranschlagen sind, hängt die Einordnung im kommunalen Haushaltsrecht davon ab, ob durch die Maßnahme nur ein Vermögenserhalt oder eine Vermögensmehrung erzielt wird. In Anbetracht des notwendigen Volumens förderfähiger Maßnahmen von mindestens 50.000 Euro sollte den Kommunen ausdrücklich auch die Förderung von in ihren Haushalten konsumtiv zu veranschlagenden Maßnahmen eröffnet werden. Damit ließen sich zugleich in der Einordnung liegende Unwägbarkeiten, wie etwa die Verneinung der Förderfähigkeit durch die Investitionsbank, ausschließen.

Begründung zu § 8 Abs. 2 – Eröffnung von Investitionsfördermaßnahmen für Sachinvestitionen in Infrastrukturvermögen Dritter:

§ 8 Abs. 1 Inf-SVG regelt Besonderheiten der Mittelverwendung in Verbandsgemeinden, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Im Gesamtkontext mit den Regelungen im LuKIFG, der VV Bund/Länder sowie des KVG LSA erscheint diese Regelung als noch nicht weitreichend genug und bleibt zudem hinter den Möglichkeiten der VV Bund/Länder zurück. Den Kommunen sollten hier alle Möglichkeiten des LuKIFG und der Verwaltungsvereinbarung eröffnet werden.

Einerseits ist nicht erkennbar, warum die Verwendung der Mittel für nicht im Eigentum einer Kommune stehende Vermögensgegenstände ausschließlich für Verbandsgemeinden und nicht für alle Kommunen ausdrücklich eröffnet wird. Andererseits lässt die Formulierung unklar, wie die Investition in das Vermögen eines Dritten – der Mitgliedsgemeinde – abzuwickeln ist. Das vorgeschlagene Verfahren – Nachweis des Einvernehmens durch Gremienbeschluss – erscheint im Vergleich zu den Möglichkeiten der VV Bund/Länder aufwändig und lässt viele Fragen offen, die im Falle der Verbandsgemeinden je nach individueller Fallgestaltung auch unterschiedlich zu beantworten wären; wie z. B.:

- Soll die Verbandsgemeinde oder die Mitgliedsgemeinde Bauherrin/-ausführende sein?
- Muss die Finanzierung der Maßnahme einschließlich eventuell aufzubringender Eigenanteile oder Kreditaufnahmen aus dem Verbandsgemeindehaushalt oder dem Haushalt der Mitgliedsgemeinde gesichert werden?
- Muss nach dem aktuell vorgesehenen Gremienbeschluss auch noch ein Bescheid erlassen werden?
- Wäre für jede einzelne Maßnahme ein Beschluss erforderlich (Aufwand!)?
- Je nach Beantwortung der Fragen zuvor, ist u. U. die saubere haushaltsrechtliche Umsetzung nicht geregelt.

Die VV Bund/Länder eröffnet **eine Lösungsmöglichkeit**, die diese Fragen schließen würde. § 2 Abs. 1 VV Bund/Länder erklärt auch Sachinvestitionen Dritter in deren Infrastruktureinrichtungen für förderfähig, wenn diese der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen. Ausdrücklich benannt werden als Dritte kommunale Immobiliendienstleister. Die Voraussetzung dürfte bei Infrastrukturvermögen im Eigentum der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden grundsätzlich ebenfalls zutreffen. § 2 Abs. 2 VV Bund/Länder erklärt sodann **Zuweisungen und Zuschüsse** in Sachinvestitionen sowie notwendige Begleit- und Folgemaßnahmen für zulässig und eröffnet damit das **Instrument einer Investitionsfördermaßnahme**.

Wir bitten darum, dass § 8 das Instrument einer Investitionsfördermaßnahme aufgreift und nicht stattdessen eine verwaltungsaufwändige Einvernehmensherstellung und Nachweis durch Gremienbeschluss implementiert. Nicht nur, aber insbesondere den Verbandsgemeinden sollte die Möglichkeit eröffnet werden, die Mittel zur Investitionsförderung weiterzureichen. Dieses Vorgehen würde zugleich alle haushaltsrechtlichen Fragestellungen lösen, weil es hierfür

bereits klare gesetzliche Regelungen gibt. Die Weitergabe der Mittel könnte durch Zuwendungsbescheid erfolgen, für den § 6 entsprechend für anwendbar erklärt werden könnte. Ein aufwändiges Beschlussverfahren in den Gremien der Verbandsgemeinde wäre damit entbehrlich.

Zugleich könnten mit einer solchen Ausgestaltung auch andern Kommunen Investitionsfördermaßnahmen eröffnet werden, z. B. an freie Träger von Kindertagesstätten oder Schulen, an kommunale Wohnungsunternehmen etc.

Begründung zu § 8 Abs. 3 – Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen:

Die aktuelle Fassung des § 3 Abs. 3 VV Bund/Länder fordert Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen entsprechend den landesrechtlichen Regelungen. Der Gesetzentwurf sieht Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nicht explizit vor. Stattdessen soll laut Gesetzesbegründung durch § 8 Abs. 2 eine nachhaltige Nutzung der Investitionsmaßnahmen gewährleistet und die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gesichert werden. Die Vorgaben in § 8 Abs. 2 des Gesetzentwurfes knüpfen offenbar an eine frühere Fassung des § 3 Abs. 4 VV Bund/Länder an, die vorsah, dass Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie der demografische Wandel berücksichtigt werden. Diese Verfahrensvorgabe ist in der aktuellen Fassung der VV Bund/Länder nicht mehr enthalten, so dass auch im Inf-SVG auf diese Vorgaben verzichtet werden sollte.

Soweit an der aktuellen Formulierung in § 8 Abs. 2 Inf-SVG festgehalten wird, besteht Unklarheit, ob damit weitergehende haushaltsrechtliche Vorgaben, insbesondere Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen nach § 11 Abs. 2 KomHVO, entfallen sollen. Außerdem müsste auch sichergestellt werden, dass im Falle einer späteren Prüfung die sachlich begründeten und zu dokumentierenden Annahmen zum Zeitpunkt der Entscheidung der Investition maßgeblich sind. Allzu oft passiert es, dass eine angenommene Entwicklung nicht so eintritt wie prognostiziert, was am Ende aber nicht dazu führen sollte, das Fördermittel einfach zurückgefordert werden können.

§ 9 Vorhabenanzeige der Kommunen

Wir schlagen vor, § 9 Abs. 1 zur Klarstellung unmittelbar in einem Satz 2 zu konkretisieren. Unklar ist, ob die Formulierung „vor Beginn der Durchführung“ ausschließlich auf das Datum des ersten Vertrages für die Leistungserbringung der Maßnahme abstellt, oder alternativ für Baumaßnahmen – sofern bestimmbar – auch ein Abstellen auf den Baubeginn vor Ort ermöglicht und damit alle Varianten des § 4 Nr. 1 VV Bund/Länder aufgreift.

Außerdem fehlt es an einer Übergangsvorschrift für vorzeitig begonnene Maßnahmen (§ 4 Abs. 1 LuKIFG).

- (1) *Die Kommunen sind verpflichtet, geplante Maßnahmen, die nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 durchgeführt werden, der Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn der Durchführung, in digitaler Form anzuzeigen. Als Beginn der Durchführung der Maßnahme gilt das Datum des ersten Vertragsabschlusses für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme, in der Regel also die Auftragsvergabe. Für Maßnahmen die ab dem 01.01.2025 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurden, ist die Anzeige unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes nachzuholen.*

Begründung:

Diese Klarstellung in Satz 2 könnte helfen, bestehende Unsicherheiten über den maßgeblichen Zeitpunkt des „*Beginns der Durchführung*“ zu beseitigen. Zwar besteht auf Grund des eindeutigen Wortlautes, dass „*geplante*“ Investitionsmaßnahmen unverzüglich vor „*Beginn der Durchführung der Maßnahme*“ anzuzeigen sind, Klarheit darüber, dass Planungsmaßnahmen dem hier gemeinten Zeitpunkt vorausgehen. Unsicherheiten bestehen aber insbesondere für Baumaßnahmen dahingehend, ob hier nun als Regelfall das Datum des ersten Vertrags für die Leistungserbringung der Maßnahme maßgeblich sein soll oder alternativ auf den „*Baubeginn vor Ort*“ abgestellt werden kann.

§ 10 Berichtspflicht der Kommunen

Zur weiteren Verringerung des Aufwandes regen wir an, Muster für die Berichterstattung zu entwickeln, um eine einheitliche Meldung sicherzustellen und Nacharbeiten möglichst zu vermeiden.

In Absatz 2 fehlt es an einer Übergangsregelung für Mittelanmeldungen 2026 betreffend.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes soll es möglich sein, auch bereits 2025 schon begonnene oder für 2026 vorgesehene Maßnahmen aus diesem Programm zu finanzieren. Eine fristgemäße Anmeldung der in 2026 voraussichtlich benötigten Mittel ist nicht möglich, so dass es hierfür einer Übergangsregelung bedarf.

Hinzuweisen ist in dem Zusammenhang auf die mangelnde Belastbarkeit der Mittelanmeldungen jeweils zum 30.06., da die Haushaltsplanung jeweils für die Folgejahre in den Kommunen zu diesem Zeitpunkt erst beginnt. Wir gehen davon aus, dass dieser Stichtag lediglich einer ungefähren Information des Landes über den voraussichtlich benötigten Bedarf dient und hieraus keinerlei Bindungswirkung abgeleitet wird.

§ 11 Auszahlung der kommunalen Pauschalbudgets

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass die Auszahlung der Mittel bereits beantragt werden kann, wenn die Fälligkeit (innerhalb von drei Monaten) bevorsteht. Dies kann den Umfang der ansonsten notwendigen Vorfinanzierung eindämmen, sofern sich der Auftragnehmer zu einem solchen Fälligkeitsaufschub bereit erklärt.

Anderenfalls kann die Vorfinanzierungspflicht zu Problemen führen, insbesondere dann, wenn den Kommunen der hierfür notwendige Liquiditätskreditrahmen nicht mehr zur Verfügung steht; sei es, weil dieser bereits ausgeschöpft ist oder eine Überschreitung der Genehmigungsgrenze nicht genehmigungsfähig ist (siehe hierzu Anmerkungen zu § 14).

§ 11 Abs. 3 ist nicht plausibel. Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei bereits fälligen Rechnungen die Zahlung nicht nachgewiesen werden soll; bei zukünftig fälligen Rechnungen aber schon. Hier bitten wir um Prüfung, ob auf den § 11 Abs. 3 nicht generell verzichtet werden kann. Es sollte den Kommunen vertraut werden, dass sie die Zahlungen entsprechend veranlassen.

§ 12 Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung

Sofern die Berichtspflicht in § 12 Abs. 1 Nr. 6 umgesetzt wird, sollte sie optional ausgestaltet und im Gesetz zudem klargestellt werden, dass die Erreichung dieser Ziele nicht die Förderfähigkeit der Maßnahme beeinträchtigt.

Begründung:

§ 12 Abs. 1 Nr. 6 wird, sofern diese Forderung durch die VV Bund/Länder zum Tragen kommt, in den jährlichen Berichten eine Erläuterung zu Klima-, Umwelt- oder Naturschutzziele gefordert und dadurch einerseits der Eindruck erweckt, dass dies die Förderfähigkeit der Maßnahmen bedingt, was aber nach unserem Verständnis nicht zutreffend ist. Diese Berichtspflicht dient offenbar vielmehr der bürokratiearmen Erfassung von Maßnahmen, für die auf der Ebene des Bundes eine kosteneffiziente Refinanzierung über Grüne Bundeswertpapiere realisiert werden könnte.

Andererseits gibt es in der kommunalen Praxis viele Infrastrukturmaßnahmen, bei denen andere Zielstellungen im Vordergrund stehen, etwa die öffentliche Daseinsvorsorge oder die Sicherung der Funktionsfähigkeit, mit denen ein unmittelbarer Beitrag zu Klima-, Umwelt- oder Naturschutz nicht nachvollziehbar darstellbar ist.

§ 14 Sonderregelungen zur vorläufigen Haushaltsführung der Kommunen

Die Bezeichnung des Paragraphen sollte wie folgt ausgeweitet werden.

„§ 14 Sonderregelungen zur Haushaltsführung der Kommunen“

Die Vorschrift sollte um weitere haushaltsrechtliche Ausnahmeregelungen erweitert werden - gegebenenfalls könnte dies auch im Erlasswege erfolgen -; insbesondere

- ***zur Absicherung eines ggf. erforderlichen Eigenanteils bei finanzschwachen Kommunen oder Kommunen in Haushaltskonsolidierung:***
- (1) ***Zur Sicherung eines gegebenenfalls erforderlichen Eigenanteils an einer Fördermaßnahme nach diesem Gesetz ist finanzschwachen Kommunen oder Kommunen in Haushaltskonsolidierung eine Genehmigung zur Kreditaufnahme gem. § 108 Abs. 2 KVG LSA i. v. m. § 100 Abs. 3 KVG LSA unter den nachfolgenden Voraussetzungen zu erteilen:***
 1. ***Die Fördermaßnahme ist nicht haushaltsneutral darstellbar. Haushaltsneutral ist eine Maßnahme, wenn das nicht durch die Förderung nach diesem Gesetz gedeckte Investitionsvolumen durch Finanzierungsbeiträge Dritter und vorhandene Eigenmittel, insbesondere aus der Investitionspauschale nach § 16 FAG, gedeckt werden kann und keine von der Kommune nicht tragbaren Folgekosten verursacht werden.***
 2. ***Die Fördermaßnahme wirkt konsolidierend. Das ist anzunehmen, wenn die Maßnahme rentierlich ist. Rentierlich ist eine Maßnahme dann, wenn die aus der Maßnahme verursachten Folgekosten mittel- bis langfristig, mindestens während der gewöhnlichen Nutzungsdauer (Lebenszyklusbetrachtung), durch aus der Maßnahme resultierende Entlastungswirkungen kompensiert werden.***

Begründung:

Zwar ist nach den rechtlichen Grundlagen in diesem Programm eine Vollfinanzierung möglich; es kann aber die Situation eintreten, dass die einer Kommune zugewiesene Pauschale die beabsichtigte Investition nicht umfänglich deckt, also ein von der Kommune anderweitig zu deckender Eigenanteil verbleibt. Wenn dieser nicht ergänzend aus anderen Förderprogrammen oder der Investitionspauschale gedeckt werden kann und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorgaben für eine Kreditgenehmigung nach § 108 Abs. 2 KVG LSA nicht vorliegen, wäre der betroffenen Kommune eine Partizipation am Sondervermögen verwehrt. Es sollte also eine Ausnahmeregelung für finanzschwache Kommunen und Kommunen in Haushaltskonsolidierung aufgenommen werden.

- **zur Absicherung der Partizipation von Kommunen in vorläufiger Haushaltsführung**

- (2) *Befindet sich eine Kommune in vorläufiger Haushaltsführung, wird eine geförderte Maßnahme nach diesem Gesetz als unaufschiebbar betrachtet. Über die Durchführung der Maßnahme und eine gegebenenfalls ergänzend erforderliche Kreditaufnahme zur Finanzierung des Eigenanteils entscheidet die Vertretung; hinsichtlich der Kreditaufnahme in Anlehnung an den sonst für diese Fälle geltenden § 104 Abs. 2 KVG LSA. Kann § 104 Abs. 2 KVG LSA nicht zur Anwendung kommen, weil es in den letzten beiden Jahren keine Kreditermächtigungen gab, kann die Kreditaufnahme von der Kommunalaufsichtsbehörde gleichwohl genehmigt werden, wenn die Investitionsmaßnahme nicht haushaltsneutral umsetzbar ist aber haushaltskonsolidierend wirkt; Abs. 1 Nr. 1 und 2.*

Begründung:

Viele Kommunen befinden sich insbesondere auf Grund der Sanktionierung rückständiger Jahresabschlussarbeiten (§ 102 Abs. 3 KVG LSA) in der vorläufigen Haushaltsführung; und zwar gar nicht so selten auch überjährig. Aber auch aus anderen Gründen können Kommunen in die vorläufige Haushaltsführung geraten. Der Gesetzgeber sollte auch diesen Kommunen eine Partizipation am Sondervermögen ermöglichen. Dabei sollte das Volumen nicht von vorn herein auf die kommunal-individuelle Pauschale beschränkt sein, insbesondere dann nicht, wenn die Umsetzung der Maßnahme Konsolidierungspotentiale hebt oder ohnehin haushaltsneutral erfolgen kann.

- **zur Absicherung einer ausreichenden Liquidität auf Grund der Vorfinanzierungspflicht der Kommunen**

- (3) *Im Falle einer nur kurzfristigen Überschreitung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite nach Fälligkeit einer Auszahlung im Rahmen der Umsetzung einer Fördermaßnahme nach diesem Gesetz entfällt die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung und soll die Kommunalaufsichtsbehörde dies im Einzelfall dulden. Sofern die Genehmigungsgrenze des § 100 Abs. 3 KVG LSA überschritten wird, bedarf dies der Beschlussfassung in der Vertretung und ist der erhöhte Liquiditätskreditrahmen durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen. Hierfür hat die Kommune die Notwendigkeit und den Umfang des zusätzlichen Liquiditätskreditbedarfs nachvollziehbar zu begründen. Der Liquiditätskredit ist im Umfang der Inanspruchnahme unverzüglich nach Ausgleich der fälligen Zahlung durch Auszahlung der Fördermittel zurückzuführen.*

Auf Grund der Vorfinanzierungspflicht sollte das Gesetz selbst Erleichterungen zur vorübergehenden Flexibilisierung der Liquiditätsbeschaffung treffen. Nur so können aufwändige Verfahren zum Erlass einer Nachtragssatzung verhindert werden. In Anbetracht der beabsichtigten zügigen Ausreichung der Mittel nach Fälligkeit, erscheinen derartige Erleichterungen vertretbar und geben sowohl Kommunen als auch den Aufsichtsbehörden und Banken den nötigen Handlungsrahmen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Inga Otte-Sonnenschein

Beigeordnete